



## 3+2 Regelung

### Ausbildungsduldung

**Rechtsgrundlage:** §60a Abs.2 S.4 ff AufenthG

**Wer:**

Personen, die eine qualifizierte Ausbildung aufgenommen haben (Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre) und deren Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist.

**Wann:**

- ab Aushändigung des Ausbildungsvertrages bzw. schriftlicher Bestätigung seitens Arbeitgeber zu bevorstehendem Ausbildungsverhältnis (hier: Ermessensduldung)
- nach unanfechtbar negativ abgeschlossenem Asylverfahren

**Voraussetzungen:**

- keine Einreise zur vorsätzlichen Erlangung von Leistungen nach AsylbLG
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden nicht durch eigenes Verschulden verhindert
- keine strafrechtliche Verurteilung
- bei Personen aus sicheren Herkunftsländern: keine Asylantragstellung nach dem 31. August 2015 mit negativer Entscheidung seitens BAMF
- Erfüllung der Mitwirkungspflicht
- Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegend
- ➔ anschließend 6 Monate Zeit zur Arbeitsplatzsuche entsprechend der erlangten beruflichen Qualifikation

### Aufenthaltserlaubnis

**Rechtsgrundlage:** §18a Abs.1a AufenthG

**Wer:**

Geduldete Personen, die ein Arbeitsplatzangebot entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation erhalten haben.

(gilt auch bei verkürzter Dauer der Ausbildung)

**Wann:**

- mit Aufnahme einer Beschäftigung entsprechend der beruflichen Qualifikation

**Voraussetzungen:**

- Zustimmung der BA (Beschäftigungsbedingungsprüfung)
- Passvorlage
- ausreichender Wohnraum (siehe §2 Abs.4 AufenthG)
- Lebensunterhaltssicherung
- ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1)
- keine Täuschung „über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände“, auch in Bezug auf Vergangenheit
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine strafrechtliche Verurteilung
- kein vorliegendes Einreise- und Aufenthaltsverbot (§11 Abs.7 AufenthG), Verkürzung der Dauer des Verbots auf Antrag möglich (§11 Abs.4 AufenthG)
- ➔ Erteilung für 2 Jahre, keine automatische Verlängerung, Verlängerung muss beantragt werden

### Niederlassungserlaubnis

**Rechtsgrundlage:** §9 AufenthG

**Wer:**

Personen, die im Besitz einer fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis sind.

**Wann:**

- nach fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §18a Abs.1a AufenthG

**Voraussetzungen:**

- siehe §9 Abs.2 AufenthG
- siehe §9b AufenthG
- siehe §9c AufenthG